

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/076a22b5-f88b-3a8a-9e8f-5a67af0969b1>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 92 OWiG - Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsbehörde im Sinne der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ist in den Fällen des [§ 90](#) die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst die Stelle, der nach [§ 91](#) die Vollstreckung obliegt.

